



Nr 226

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **BEITRAGSREGLEMENT SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEK- TEN**



# SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEKTEN

---

info@ostermundigen.ch

## **Präsidiales**

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Auszahlung der Beiträge.....	8-7
<b>B</b> -----	
Beitragsberechtigte Personen.....	4-6
Beitragshöhe .....	7-6
Beratung, Kontrolle.....	15-8
Budget .....	12-8
<b>E</b> -----	
Erfolgskontrolle.....	14-8
<b>G</b> -----	
Grundsatz, Anspruch.....	3-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	16-9
<b>N</b> -----	
Neue Naturobjekte .....	11-7
<b>S</b> -----	
Subventionsgesuch.....	13-8
<b>V</b> -----	
Verfahren .....	10-7
Vermeidung von Doppelzahlungen .....	9-7
Verträge.....	5-6
Vertragsinhalt.....	6-6
<b>Z</b> -----	
Zuständigkeiten.....	2-5
Zweck .....	1-5

# SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEKTEN

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Zweck .....	5
Zuständigkeiten .....	5
II Beiträge für den Schutz und die Pflege von Naturobjekten .....	5
Grundsatz, Anspruch .....	5
Beitragsberechtigte Personen.....	6
Verträge .....	6
Vertragsinhalt.....	6
Beitragshöhe .....	6
Auszahlung der Beiträge .....	7
Vermeidung von Doppelzahlungen .....	7
Verfahren .....	7
III Beiträge für das Anlegen neuer Naturobjekte .....	7
Neue Naturobjekte .....	7
IV Finanzierung, Erfolgskontrolle und Information.....	8
Budget .....	8
Subventionsgesuch.....	8
Erfolgskontrolle .....	8
Beratung, Kontrolle.....	8
V Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten.....	9

# SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEKTEN

---

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 24. April 1995 sowie Artikel 90 Absätze 3 und 4 des Gemeindebaureglementes (GBR) vom 17. März 1995 mit Änderungen vom 26. Februar 1996 und 7. November 1997 sowie den Landschaftsrichtplan erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes

## BEITRAGSREGLEMENT SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEKTEN

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Zweck <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Ausrichtung von Beiträgen an:

- a. den Schutz und an die Pflege von Naturobjekten;
- b. das Anlegen neuer Naturobjekte.

#### Art. 2

Zuständigkeiten <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Beitragshöhe im Rahmen des Beitragsmodells gemäss Artikel 7 und den Abschluss der Verträge.

<sup>2</sup> Die Tiefbaukommission verfügt die Abweisung von Beitragsgesuchen.

<sup>3</sup> Das Tiefbauamt ist für den Vollzug des Reglementes zuständig.

### II BEITRÄGE FÜR DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE VON NATUROBJEKTEN

#### Art. 3

Grundsatz, Anspruch <sup>1</sup> Beiträge kann geltend machen, wer ein Naturobjekt gemäss den Vorgaben der Gemeinde bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Beiträge für Naturobjekte werden nur an Objekte geleistet, welche bereits bestehen oder im Landschaftsrichtplan enthalten sind sowie in der wald- und landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen. Der dazugehörige Betrieb muss mindestens nach den Richtlinien der integrierten Produktion (IP) bewirtschaftet werden.

# SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEKTEN

---

	3	Für bedeutende Naturobjekte ausserhalb der land- und waldwirtschaftlichen Nutzfläche kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.
	4	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder den Abschluss von Verträgen.
		<b>Art. 4</b>
Beitragsberechtigte Personen	1	Beitragsberechtigt sind Personen, welche die Pflege der Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Pächterinnen und Pächter).
	2	Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, so hat sie diese oder diesen über die abgeschlossenen Verträge zu informieren.
		<b>Art. 5</b>
Verträge	1	Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss Artikel 3 aufgrund eines öffentlichrechtlichen Vertrages, der zwischen der Gemeinde und der bewirtschaftenden Person abgeschlossen wird.
	2	Mit jeder beitragsberechtigten Person wird nur ein Vertrag abgeschlossen.
	3	Werden während der Vertragsdauer Neuanlagen in wesentlichem Umfang erstellt, so wird ein Zusatzvertrag mit gleicher Laufzeit wie der Hauptvertrag abgeschlossen.
		<b>Art. 6</b>
Vertragsinhalt	1	Der Mustervertrag im Anhang gilt als Normvorlage.
	2	Die Naturobjekte werden hinsichtlich Pflegemassnahmen, Grösse etc. regelmässig, mindestens aber ein Jahr vor der Vertragsverlängerung neu beurteilt. Falls nötig, werden die Verträge entsprechend angepasst.
	3	Verträge sind in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen.
		<b>Art. 7</b>
Beitragshöhe	1	Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich nach: a. der Art des Objektes; b. der vom Objekt beanspruchten Fläche; c. der Qualität.
	2	Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Beiträge ist der Abschluss des Vertrages.

# SCHUTZ, PFLEGE UND NEUANLAGE VON NATUROBJEKTEN

---

<sup>3</sup> Der im Vertrag vereinbarte Beitrag wird bei jeder Vertragsverlängerung der Teuerung angepasst, sobald die über die Jahre summierte Teuerung zehn Prozent erreicht hat (Konsumentenindex für Dezember 1999:106.0; Basis: Mai 1993: 100).

## **Art. 8**

Auszahlung der Beiträge

<sup>1</sup> Die vereinbarten Beiträge werden in der Regel im Dezember des Beitragsjahres an die beitragsberechtigte Person ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde liefert zusammen mit der Auszahlung eine Abrechnung der Beiträge.

## **Art. 9**

Vermeidung von Doppelzahlungen

Werden für die gleiche Leistung auf derselben landwirtschaftlichen Nutzfläche Beiträge geleistet, welche nicht aufgrund dieses Reglementes und des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ausbezahlt werden, so reduzieren sich die Beiträge um das Mass dieser Leistungen.

## **Art. 10**

Verfahren

Das Gesuch auf Abschluss eines Vertrages ist jeweils zwischen dem 1. und 30. April jedes Jahres beim Tiefbauamt einzureichen. Bei Anspruch auf Beiträge schliesst der Gemeinderat einen Vertrag ab.

## **III BEITRÄGE FÜR DAS ANLEGEN NEUER NATUROBJEKTE**

### **Art. 11**

Neue Naturobjekte

<sup>1</sup> Die Beiträge an neue Naturobjekte richten sich nach Artikel 3. An die Gestehungskosten werden keine Beiträge gemäss diesem Reglement ausbezahlt.

<sup>2</sup> An besonders wichtige Objekte, welche unverhältnismässig hohe Gestehungskosten verursachen, kann der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission in Ausnahmefällen einen finanziellen Beitrag leisten.

## IV FINANZIERUNG, ERFOLGSKONTROLLE UND INFORMATION

### Art. 12

Budget Das Tiefbauamt budgetiert die Kosten, welche aufgrund dieses Reglementes entstehen im jährlichen Voranschlag der Laufenden Rechnung.

### Art. 13

Subventionsgesuch Das Tiefbauamt reicht bei der zuständigen kantonalen Stelle das Subventionsgesuch für den Anteil der Gemeinde zur Pflege und Neuanlage von Naturobjekten gemäss kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaften (LKV) ein.

### Art. 14

Erfolgskontrolle <sup>1</sup> Die Erfolgskontrolle hat regelmässig, unter Einbezug der Kosten, die Wirkung der Landschaftsschutzmassnahmen aufzuzeigen.  
<sup>2</sup> Das Tiefbauamt gibt im jährlichen Verwaltungsbericht mindestens Auskunft über:  
a. jährliche Gesamtkosten des Landschaftsschutzes;  
b. den Stand der Umsetzung des Landschaftsrichtplanes;  
c. Zustand und Entwicklung der Vertragsobjekte.

### Art. 15

Beratung, Kontrolle <sup>1</sup> Wer Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung der Landschaft ausführt und Naturobjekte pflegt, kann das Tiefbauamt zur Beratung und als Anlaufstelle beiziehen.  
<sup>2</sup> Naturobjekte, für welche Bewirtschaftungsverträge bestehen, werden jährlich bezüglich der vertraglich festgelegten Unterhalts- und Pflegemassnahmen kontrolliert.  
<sup>3</sup> Die Bevölkerung wird regelmässig in geeigneter Form über den Erfolg der Landschaftsschutzmassnahmen und die dazu aufgewendeten Mittel orientiert.



## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Ostermundigen, 17. Februar 2000  
Grosser Gemeinderat

Alfred Rickenbach  
Präsident

Marianne Meyer  
Sekretärin

### Bescheinigung

Das vorstehende Reglement wurde öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 25. April 2000

Otto Stalder  
Gemeindeschreiber